

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1673/2023

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer

**Bearbeiter/in:** Wölle, Jürgen  
Klaßen, Matthias

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei

Investitionskosten:  nein  ja

Drittmittel:  nein  ja

Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja

Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Produkt: Abfall

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	31.10.2023	öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	16.11.2023	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Änderung der Abfallsatzung u.a. zur Einführung von Unterflurbehältern als zugelassene Abfallbehältnisse**

## Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) empfiehlt dem Stadtrat die folgenden Satzungsänderungen zu beschließen:

### **Abfallsatzung**

Der Stadtrat hat auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) – BS 2020-1; geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133). Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280) des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz-Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. Nr. 18 vom 29.11.2013 S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2023 (GVBl, S. 207) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 02.03.2023 I Nr. 56 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) "Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I Seite 700) geändert worden ist.

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

## Artikel 1

### **§4 Begriffsbestimmungen**

Absatz 1 ist wie folgt anzupassen:

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne der Satzung sind:

3. Blaue Tonne mit 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle)
5. Großbehälter mit 0,77 / 1,10 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, (DIN EN 840-2 und 840-3), für verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle)

Ein Punkt 7 ist hinzuzufügen:

7. Unterflurbehälter mit 1m<sup>3</sup>, 3m<sup>3</sup> und 5m<sup>3</sup> Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), verwertbare Abfälle (Bioabfälle), verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle).

Ein Absatz 10 ist hinzuzufügen:

(10) Unterflurstandplätze bestehen aus mehreren Komponenten. Die aufnehmenden Betonschächte und die Oberflächenbefestigung sind dabei fest mit dem Grundstück verbunden. Eine Sicherheitsplattform verschließt bei der Entnahme eines Unterflurcontainers den Betonschacht so, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Unterflurcontainer setzt sich aus einem Abfallbehälter, einer begehbaren Plattform, einer Einwurfsäule und einer Aufnahme- und Entleerungseinrichtung zusammen.

### **§8 Getrennte Überlassung der Abfälle,**

in Absatz 2 ist der erste Spiegelstrich „Grünabfälle in kompostierbaren Säcken oder gebündelt“ zu streichen.

### **§10 Formen des Einsammelns** Absatz 1, ist wie folgt anzupassen.:

(1) Im Rahmen des Bringsystems kann der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgende Abfälle überlassen:

- Glas in farbgetrennten Altglascontainern an von der Stadtverwaltung bekanntgegebenen Standplätzen,
- Schadstoffkleinmengen,
- Grünabfälle an den von der Stadtverwaltung bekanntgegebenen Standorten und nur zu den jeweils von der Stadtverwaltung bekanntgegebenen Terminen.

In Absatz 3 ist der letzte Spiegelstrich zu streichen (Grünabfälle, nur an den öffentlich bekanntgegebenen Abholterminen)

**§12a Standplätze für Unterflurcontainer** ist wie folgt neu einzufügen:

- (1) Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Standplätze für Unterflurcontainer gemäß §4 Abs.1 in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurcontainerstandplatzes, versehen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten und ggfs. die erforderlichen Erlaubnisse dazu einzuholen.
- (3) Die Einrichtung eines Unterflurstandplatzes ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen und hat nach deren Vorgaben zu erfolgen.
- (4) Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadtverwaltung herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Entsorgungsfahrzeug gemäß den entsprechenden Regelwerken gefahr- und schadlos anfahrbar ist.
- (5) Die genauen Einzelheiten u.a. zu Betrieb und Wartung von Unterflurcontainern und -standplätzen regelt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Speyer.

**§13 Sammeln und Transport, Absatz 2** ist wie folgt anzupassen:

- (2) Großmüllbehälter ab 770 Liter Volumen und Unterflurcontainer können zur Leerung wie folgt angemeldet werden:
  - mehrmals wöchentlich,
  - wöchentlich,
  - zweiwöchentlich oder mindestens
  - vierwöchentlich.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

### **Begründung:**

Die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) planen die Einführung von Unterflurcontainern als Angebot an die Wohnungswirtschaft.

Diese Systeme sind eine saubere, platzsparende und emissionsarme Alternative zu konventionellen Müllbehältnissen gerade auch für Großwohnanlagen und in besonderem Maße in entsprechenden Neubauprojekten.

Damit erste Pilotstandorte umgesetzt und gebührentechnisch abgebildet werden können, sind die dargestellten Anpassungen der Abfall- und der Abfallgebührensatzung notwendig.

Darüber hinaus wurden kleinere redaktionelle Anpassungen den Satzungen vorgenommen und diese somit auf einen aktuellen Stand gebracht.